

V1929 Richtlinienmotion (Mitte-Fraktion BDP, CVP, EVP, glp) „Die Gemeinde Köniz erstellt ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Die Gemeinde Köniz kennt die Form eines Gemeinschaftsgrabes mit Erdbestattung nicht. Bisher gibt es das Gemeinschaftsgrab lediglich für die Urnenbeisetzung. Die Stadt Bern wie auch verschiedene andere Gemeinden bieten diese Form des Gemeinschaftsgrabes als Standard an. Weiter steht die Planung des Friedhofsareals an und das Anliegen kann in die Überlegungen aufgenommen werden.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Erdbestattung in einem Gemeinschaftsgrab zu erstellen und entsprechende Wiesenteile in den Friedhöfen der Gemeinde Köniz bereit zu stellen.

Begründung

Die Erdbestattung ist nach wie vor eine übliche Bestattungsform und war in unserer christlichen Kultur lange die einzige. Für die Erdbestattung in einem Gemeinschaftsgrab stellt die Gemeinde eine Fläche zur Verfügung, die keinen Unterhalt durch die Angehörigen bedarf. Die Gräber können mit einer ins Gras eingelegten Platte oder auch ohne Zeichen markiert werden. Die Friedhofsgärtnerei pflegt die Oberfläche nach eigenem Gutdünken.

Diese Form der Erdbestattung ist weniger zeit- und kostenintensiv und eine gute Alternative für Menschen ohne Nachkommen, die aber trotzdem eine Erdbestattung wünschen.

Eingereicht

16.09.2019

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Bernhard Zaugg, Matthias Müller, Katja Niederhauser, Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Roland Akeret, Andreas Lanz, Beat Biedermann, Franziska Adam, Christian Roth, Vanda Descombes, Iris Widmer

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie (Beilage Motionsprüfung) vor.

2. Ausgangslage

Das Anliegen der Motionäre stösst beim Gemeinderat auf offene Ohren. Das Bedürfnis nach einem Gemeinschaftsgrab ist bereits mehrfach an die Verwaltung und an den Gemeinderat herangetragen worden und wurde durch die Abteilung Umwelt und Landschaft (AUL) bereits in die zurzeit stattfindende Überarbeitung der Bestattungs- und Friedhofsverordnung aufgenommen.

3. Projektbeschreibung

Vorgesehen ist, die Gemeinschaftsgräber für Särge den Gemeinschaftsgräbern für Urnen und Asche (GG) anzugliedern. Das heisst, dass direkt anschliessend oder möglichst nahe der bestehenden GG, Flächen für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt werden.

Analog der bestehenden GG besteht für die Angehörigen auch hier die Möglichkeit, eine Namensplakette zum Gedenken an die Verstorbenen an der vorhandenen Namenswand montieren zu lassen. Somit wird es ein Gemeinschaftsgrab geben, das die diversen Bestattungsformen (Urne, Asche, Sarg) aufnehmen kann.

Ein erstes Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen soll im Friedhof Köniz eingerichtet werden. Bei Bedarf werden auch in den Friedhöfen Nesslerenholz, Oberwangen und Niederscherli solche Gräber realisiert. In allen Friedhöfen stehen genügend Flächen zur Verfügung.

4. Finanzen

Die Umsetzung der Gemeinschaftsgräber für Särge hat nur geringe finanzielle Konsequenzen. Es bedarf nur kleiner Anpassungen der Grünflächen und Bepflanzung in den einzelnen Friedhöfen. Diese Arbeiten können über den Unterhaltskredit im Budget der AUL finanziert werden.

5. Abschreibung

Der Gemeinderat erachtet die Forderungen der Motion mit der vorliegenden Beantwortung als erfüllt. Gemäss dem Geschäftsreglement des Parlaments werden Motionen mit Richtliniencharakter nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 4. Dezember 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion vom 30. September 2019



Köniz, 30. September 2019 rc

V1929 Motion (Mitte-Fraktion BDP, CVP, EVP, glp) "Die Gemeinde Köniz erstellt ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Erdbestattung in einem Gemeinschaftsgrab zu erstellen und entsprechende Wiesenteile in den Friedhöfen der Gemeinde Köniz bereit zu stellen.

Gemäss Art. 7 Abs. 5 Bestattungs- und Friedhofreglement ist der Gemeinderat befugt, neue Grabarten zu schaffen, insbesondere für religiöse und ethnische Minderheiten.

Der Gemeinderat beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts (Art. 60 GO).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin